

SATZUNG DER GEMEINDE BÖEL

nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches
für einen Bereich im Norden der Ortslage,
nordöstlich der Straße ‚Am Wendteich‘

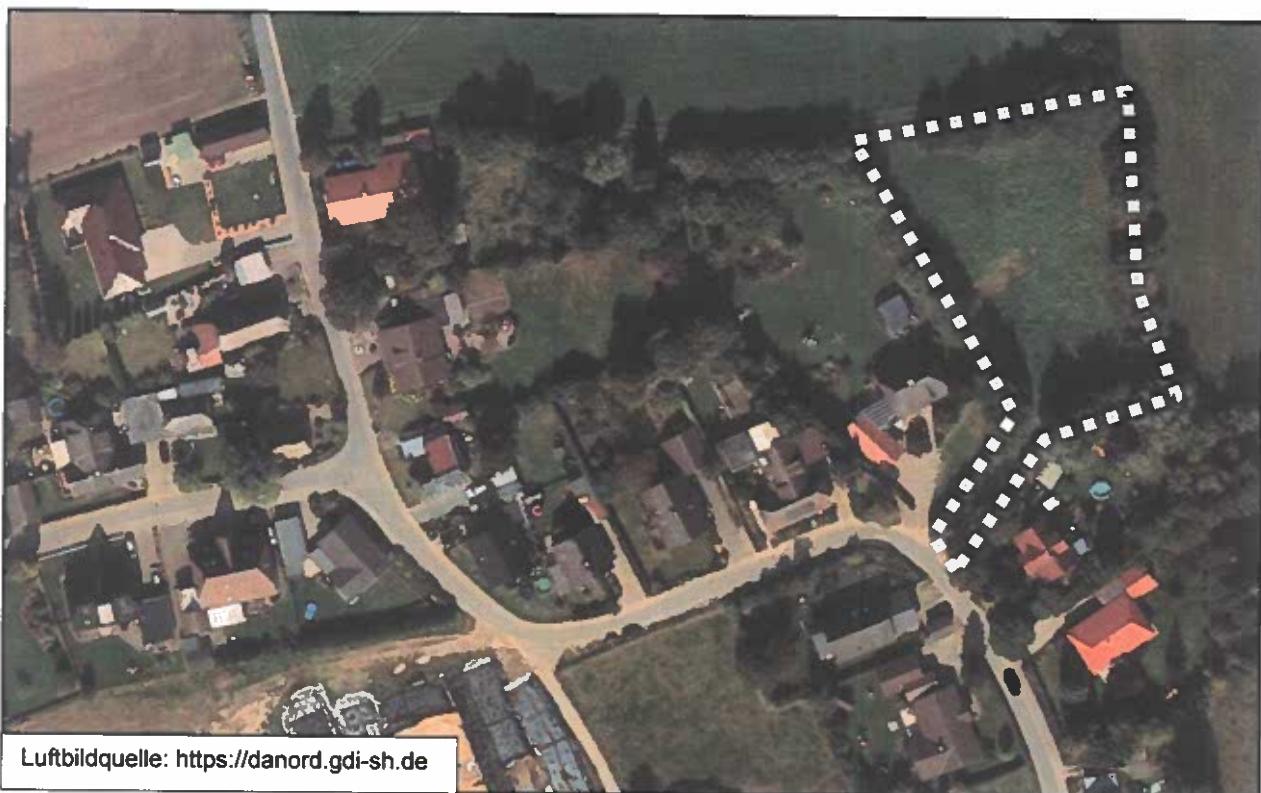
Teil I – Begründung

1 Allgemeines

Der § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) eröffnet Gemeinden die Möglichkeit, durch eine Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen und einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Böel hat am 09.04.2019 die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbereich umfasst das Flurstück 56/4 der Flur 6, Gemarkung Böel im Norden der Ortslage Böel, nordöstlich der Straße ‚Am Wendteich‘, mit einer Gesamtgröße von ca. 2.860 m². Der Geltungsbereich liegt östlich der Bebauung des Grundstücks 20 und nördlich der Bebauung des Grundstücks 18 der Straße Am Wendteich.



Das Plangebiet wird derzeit als Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt und ist durch Grünstrukturen (Knicks) eingebunden. Zur Straße ‚Am Wendteich‘ ist eine Zufahrt vorhanden, über die die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes gesichert ist.

Das Gelände verläuft recht eben und weist Höhen um 27 m üNN auf.

In der rechtsverbindlichen Fassung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup ist der überplante Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Im Entwicklungsteil des Landschaftsplanes des Amtes Süderbrarup ist das Satzungsgebiet innerhalb der Grenzen der zukünftigen Bebauung dargestellt.

1972 ist die Gemeinde Böel durch die Zusammenlegung der bis dahin selbständigen Orte Böel und Böelschuby entstanden und wurde mit 1.366 ha eine der größten Gemeinden im Amt Süderbrarup. Als beliebtes Wohndorf aber dennoch von der Landwirtschaft geprägt (20 landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe) hat die Gemeinde viel für das Wohnumfeld getan. Beleuchtete Geh- und Radwege, zentrale Abwasserentsorgung sowie Erdgasversorgung und eine gute dörfliche Infrastruktur schaffen gute Voraussetzungen für Wirtschaft und Bevölkerung.

2 Ziel und Zweck der Planung

Mit der Satzung soll eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Hierdurch sollen drei Bauvorhaben ermöglicht werden, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Mit der Festsetzung dieser Einbeziehungsfläche wird die bauliche Entwicklung in der Gemeinde Böel in bescheidenem Maße weitergeführt. Auf der Ergänzungsfläche können bei ortsüblicher Bebauung max. drei Einzelhäuser auf Grundstücken von jeweils ca. 800 m² entstehen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist aufgrund folgender Rahmenbedingungen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar:

- die Flächen entlang der Straße 'Am Wendteich' sind vollständig zusammenhängend bebaut,
- diese Bebauung schließt die Satzungsfläche zu zwei Seiten ein,
- über die vorhandene Zufahrt zum Planbereich ist der Lückenschluss zwischen den benachbarten Grundstücken gegeben und
- der Planbereich wird durch Grünstrukturen gut von der Landschaft abgegrenzt und an die Ortslage angebunden.

Somit lässt das Ergebnis der Umsetzung der Satzung für das Erscheinungsbild der Ortslage keine unverträgliche oder gänzlich neue Situation erwarten. Durch die vorhandenen Strukturen werden die zukünftigen Wohngebäude harmonisch in die Landschaft eingebunden und stören das Ortsbild nicht.

Die Erschließung ist über eine bestehende Zufahrt an die Straße 'Am Wendteich' gesichert. Es lassen sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b des Baugesetzbuches genannten Schutzgüter erkennen. Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch die Satzung nicht begründet.

3 Planung

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 2.860 m².

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

Der Plangeltungsbereich der Satzung umfasst das Flurstück 56/4 der Flur 6, das nach Norden, Osten und Westen durch Knicks abgegrenzt wird. Im Süden und Osten schließen die im Zusammenhang bebauten Bereiche Böels an.

Um eine Bebauung des o.g. Bereiches in der vorgesehenen Form zu ermöglichen, werden in der Planzeichnung der Satzung entsprechende überbaubare Flächen festgesetzt. Hierbei wird eine große, grundstücksübergreifende Baugrenze aufgenommen, um die Planung in der vorgesehenen Form umsetzen zu können und einen möglichst flexiblen Spielraum bei der Gebäudeplatzierung zu erhalten. Die Entwicklung ortsuntypischer, großer Baukörper ist aufgrund des Einfügegebotes nach § 34 BauGB nicht zu erwarten.

Die Baugrenze hält die erforderlichen Abstände von 5 m zum Fuß der bestehenden Knicks ein. Im Nordwesten wird zudem der Kronentraubereich eines vorhandenen, ortsbildprägenden Baumes innerhalb des Knicks freigehalten, um diesen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Baugrenze hält zudem die erforderlichen Abstände zu den Nachbargrenzen ein.

Soweit für das Satzungsgebiet keine Vorgaben getroffen worden sind, unterliegen bauliche Maßnahmen ansonsten der Beurteilung nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, wird die Festsetzung, das Stellplätze mit ihren Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig sind, in den Satzungstext aufgenommen. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem städtebaulichen Ziel einer offenen durchgrünten Bebauungsstruktur.

Die Erschließung ist über eine bestehende Zufahrt an die Straße 'Am Wendteich' gesichert. Die Erschließungsplanung sieht den Bau einer kleinen Stichstraße zur inneren Erschließung der geplanten 3 Baugrundstücke vor. Um die Erschließung aller drei Grundstücke sicherzustellen, wird in der Satzung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der geplanten Grundstücke 1 bis 3 festgesetzt.

Die Ver- und Entsorgung ist über die Straße 'Am Wendteich' gesichert und wird entsprechend des Bedarfes ausgebaut:

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz AG mit Elektrizität und Gas versorgt.

Die Grundstücke werden über den Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln mit Trinkwasser versorgt.

Die Entsorgung des Abwasser läuft in den Rohren der Mischwasserkanalisation mit natürlichem Gefälle in die gemeindeeigene Kläranlage.

Das anfallende Niederschlagswasser sollte, sowie die Bodenverhältnisse dies zulassen, innerhalb des Plangeltungsbereiches versickern oder verdunsten. Bei einer Versi-

ckerung ist die erforderliche hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens nachzuweisen. Sollte dies aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein, ist das Niederschlagswasser gedrosselt der Verbandsleitung III C zuzuleiten. Das Niederschlagswasser der Straßen wird über den bestehenden Mischkanal abgeleitet. Bei einer Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus den versiegelten Flächen in einen offenen oder verrohrten Verbandsvorfluter darf die Einleitmenge von 10 l/s nicht überschritten werden. Im Falle einer Einleitung in die Regenwasserkanalisation ist nachzuweisen, dass die genehmigten Einleitmengen in den Vorfluter nicht überschritten werden.

Die Abfallbeseitigung wird im Kreis Schleswig-Flensburg von privaten Unternehmen ausgeführt. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen.

An den Abfuhrtagen müssen die Anwohner des Planbereiches ihre Abfall- und Wertstoffbehälter an der Straße 'Am Wendteich' abstellen. In diesem Kurvenbereich ist ausreichend Platz, um die zusätzlichen Tonnen an diesen Tagen aufzustellen.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Böel durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

4 Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 9 Abs. 1a BauGB

Für die zusätzlichen Grundstücke ist bei einem angenommenen Eingriff in bisher unversiegelten Grund und Boden ein Ausgleichsflächenbedarf von 537 m² ermittelt worden. Darüber hinaus ist ein Knickausgleich von 25 m Länge zur Verfügung zu stellen.

Da aufgrund der räumlichen Gegebenheiten innerhalb des Satzungsgebietes eine sinnvolle Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich ist, wird dieser Ausgleich im Rahmen von Ökokonten zur Verfügung gestellt.

5 Hinweise

Denkmalschutz:

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, so weit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Immissionsschutz:

Teilweise grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet. Auf die Grundstücke können Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche), die aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe resultieren, einwirken.

Im Rahmen des Neubaus eines Milchviehstalles mit 300 Plätzen sowie eines Flüssigmistbehälters des südwestlich benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes (Am Wendteich 17) wurde im November 2013 ein bestehendes Immissionsschutzbuch aus dem Jahr 2011 für den Betrieb durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ergänzt. Dieses Gutachten zeigte die Verträglichkeit der bestehenden benachbarten Wohngebäude mit der Betriebserweiterung. Da der Planbereich sich in einer größeren Entfernung als die betrachteten Wohngebäude befinden und sich die Planung zudem in die Richtung weg vom landwirtschaftlichen Betrieb entwickelt, werden für den Plangeltungsbereich dieser Satzung keine Beeinträchtigungen durch den bestehenden Betrieb erwartet. Gleichzeitig kann ausgeschlossen werden, dass der landwirtschaftliche Betrieb in seiner zukünftigen Entwicklung durch die zusätzlichen Wohngebäude, die im Satzungsbereich entstehen können, beeinträchtigt wird.

Kampfmittel:

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Böel nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Bodenschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen sind. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung sind folgende Auflagen zu beachten.

Auflagen:

- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten. Beachtung „DIN 19731:1998-05 - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“.
- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der trapezförmigen Mieten von 2 m mit steilen Flanken zu achten, um eine Vernässung und Gefügezerstörung zu vermeiden. Dabei ist die Oberfläche zu glätten aber nicht zu verschmieren. Die Decks sollten generell nicht befahren werden.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise durch eine Geländemodellierung innerhalb des Planungsgebietes. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtungen zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die

Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Hinweise:

Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist - bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ - ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Teil II – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Die Gemeinde Böel plant die Aufstellung einer Satzung zur Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Mit der Aufstellung dieser Satzung werden bisher dem Außenbereich zuzuordnende Flächen als Innenbereich festgelegt und somit für eine Bebauung vorbereitet. Für diese Vorhaben ist eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen.

Inhalte dieses Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zur Einbindungssatzung sind die Darstellung des Bestandes auf den geplanten Bauflächen, die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach dem Naturschutzrecht sowie die Festlegung von Maßnahmen zur Grüngestaltung und der Ausgleichsflächen. Darüber hinaus sind die artenschutzrechtlichen Aspekte des § 44 BNatSchG und die Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete Inhalte des LFB.

a Übergeordnete Planungen

Die übergeordneten Planungen erstrecken sich auf Pläne des Landes Schleswig-Holstein (Landesentwicklungsplan, Regionalplan und Landschaftsrahmenplan) und des Planungsverbandes Süderbrarup (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan). Die betreffenden Inhalte dieser Pläne werden kurz zusammengefasst dargestellt.

Die Gemeinde Böel grenzt gem. **Landesentwicklungsplan** (LEP 2010) an einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Im **Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes** (2018) sind keine vom LEP 2010 abweichenden Darstellungen für das Plangebiet vorhanden.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt den Bereich nördlich des Ortsteils als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar.

Im gemeinsamen **Flächennutzungsplan** des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup ist das Plangebiet als Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

In Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum V (2002) sind für den Planbereich keine Darstellungen vorhanden.

In Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes grenzt der Siedlungsbereich Böels an das Geotop 8.1 ‚Os von Süderbrarup‘ und das Geotop 5.14 ‚Niedertaulandschaft bei Boel – Saustrup / Angeln‘.

Im **Entwurf des Landschaftsrahmenplanes** für den Planungsraum I (2018) ist der Planbereich in Karte 2 am Rand eines Gebietes dargestellt, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup (1999) ist das Satzungsgebiet innerhalb der Grenzen der zukünftigen Bebauung dargestellt.

Der nächstgelegene Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“** ist das FFH-Gebiet 1423-391 'Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder' ca. 2 km südlich des Plangebietes.

b Bestand

Das Gemeindegebiet Böel liegt westlich der Gemeinde Süderbrarup, nordöstlich von Schleswig im Naturraum Angeln des östlichen Hügellandes.

Die Landschaft ist geprägt von den bewegten Grundmoränen der Weichsel-Vereisung und von kleinflächigen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eingestreut in die Landschaft Angelns sind kleinere Waldflächen und eine Vielzahl von Einzelhöfen außerhalb der Ortschaften.

Das Gemeindegebiet Böel liegt laut geologischer Karte des Landwirtschafts- und Umweltatlases auf einer glazifluviatilen Ablagerung der Weichseleiszeit, bestehend aus Sand, untergeordnet Kies über einer Grundmoräne aus Geschiebelehm und Geschiebemergel. Die Bodenkarte des Landwirtschafts- und Umweltatlases zeigt für den Planbereich Pseudogley-Parabraunerde aus Geschiebedecksand über dem anstehenden Lehm/Mergel.

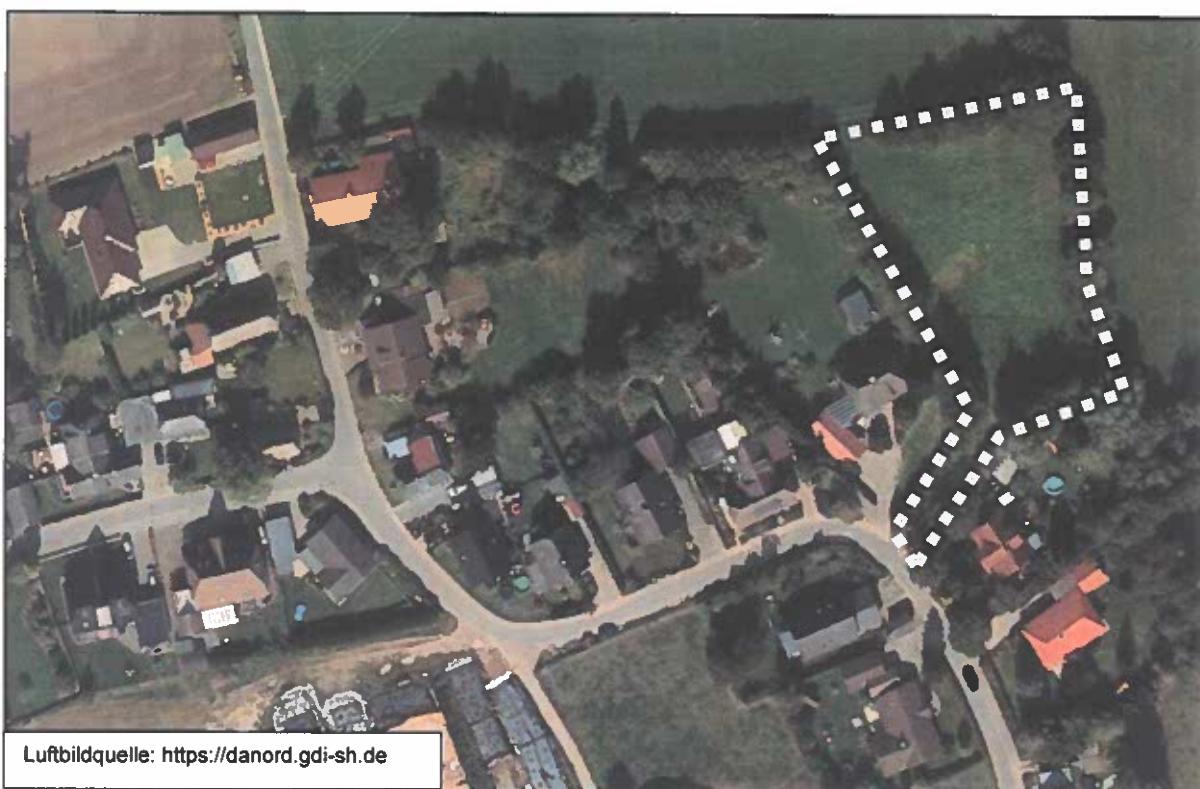
1972 ist die Gemeinde Böel durch die Zusammenlegung der bis dahin selbständigen Orte Böel und Böelschuby entstanden und wurde mit 1.366 ha eine der größten Gemeinden im Amt Süderbrarup. Als beliebtes Wohndorf aber dennoch von der Landwirtschaft geprägt (20 landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe) hat die Gemeinde viel für das Wohnumfeld getan. Beleuchtete Geh- und Radwege, zentrale Abwasserentsorgung sowie Erdgasversorgung und eine gute dörfliche Infrastruktur schaffen gute Voraussetzungen für Wirtschaft und Bevölkerung.

Das Ortsbild Böels ist durch die landschaftstypische Bebauung mit Einzelhäusern, landwirtschaftlichen Betrieben und kleineren Gewerbebetrieben geprägt. Landwirtschaftliche Flächen werden als Acker und Grünland genutzt und sind durch eine Vielzahl von Knicks strukturiert.

Der Planbereich liegt nordöstlich der Straße „Am Wendteich“ im westlichen Teil der Ortschaft Böel. Die Fläche ist als Grünland genutzt und wird im Norden, Westen und Osten von Knicks begrenzt. Die Zufahrt zur Fläche erfolgt über einen schmalen Feldweg, der im Norden ebenfalls durch einen Knick begrenzt ist. Die westlich und südlich gelegenen Grundstücke sind mit einer Einzelhausbebauung versehen.

Landschaftsbildprägend ist die ca. 70 cm starke Stiel-Eiche im Norden des Plangebietes. Diese ist in der Satzung als zu erhaltend festgesetzt worden.

Der Planbereich ist von außen aufgrund der vorhandenen Knicks nicht einsehbar. Für die Erholung hat die Fläche keine Bewandtnis.



Biototypen des Grundstücks

Grünland (GI)

Der Planbereich wird entsprechend der Bestandsaufnahme vom März 2019 landwirtschaftlich als Grünland (GI) genutzt. Die kleine, in sich geschlossene Fläche weist neben Gräsern auch wenig Flatter-Binse und Sauer-Ampfer auf.

Knicks (HWy)

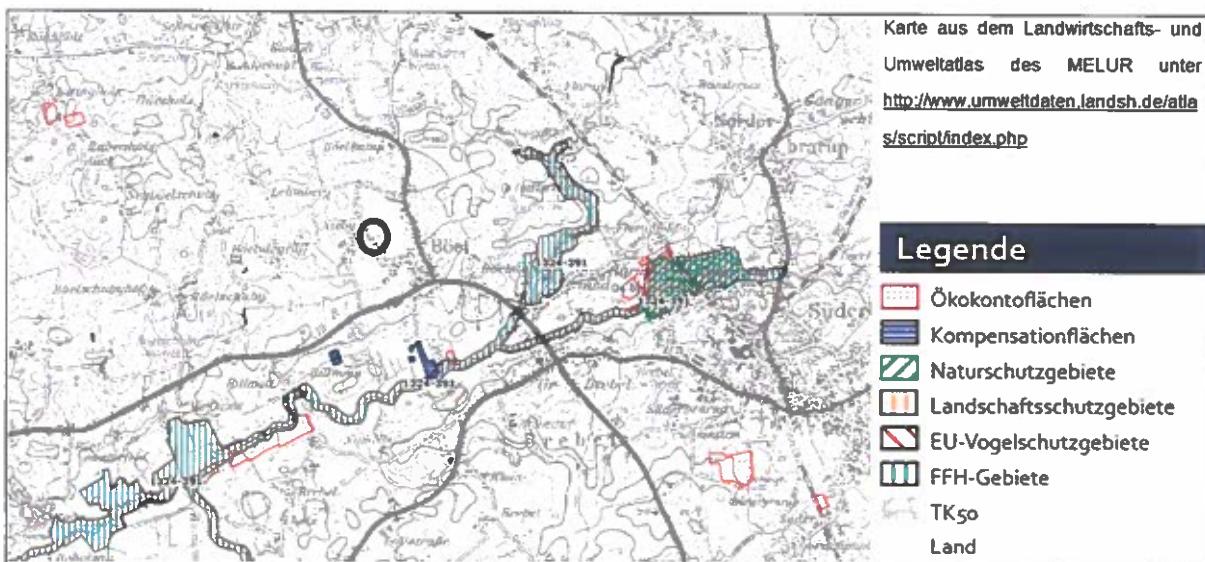
An den Flächenrändern sind im Norden, Westen und Osten sowie im Südwesten entlang der Zufahrt Knicks vorhanden, die den in der nachfolgenden Tabelle beschriebenen Bewuchs haben.

Lage des Knicks	Bewuchs
Norden	Zitter-Pappel, Stiel-Eiche, Brombeere, überwiegend auf Erdwall, im Nordwesten, kein Knick
Westen	Haselnuss, Vogel-Kirsche, Birke, Stiel-Eiche, landschaftstypischer Knick
Osten	Erle, Zitter-Pappel, Haselnuss, Schlehe, Weiß-Dorn, Brombeere, auf dem Wohnbaugrundstück angelegter Knick
Südwesten	Flieder, auf dem Wohnbaugrundstück angelegter Knick mit flachem Erdwall

Knicks sind gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG als geschützte Biotope zu bewerten. Sie werden im Zuge der Planung entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 berücksichtigt.

Bewertung: Die durch Knicks begrenzte landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche ist am Rand der vorhandenen Bebauung von Böel als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz entsprechend des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gl.Nr. 2130.98) vom 09.12.2013 zu bewerten.

c Schutzverordnungen und gesetzliche Bindungen



Flächen des Netzes NATURA 2000 sind von der Planung nicht direkt betroffen. Östlich und südlich von Böel liegt das Gebiet DE 1324-391 'Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder' mit einem Abstand von ca. 2 km zum Plangebiet. Aufgrund der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren Bodenversiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes und aufgrund der gegebenen Abstände sind Verschlechterungen bezüglich der Erhaltungsziele dieses Gebietes auszuschließen.

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind gemäß der oben wiedergegebenen Darstellungen aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein auf den Flächen und in deren Nahbereich nicht vorhanden. Darüber hinaus liegen keine Ausgleichsflächen (Kompensationsflächen) oder Ökokonten auf den Planbereichsflächen.

Geschützte Biotope gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i.A. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG sind mit den Knicks vorhanden. Auf dem südlich gelegenen Grundstück liegt außerhalb der vorgesehenen Baugrundstücke ein Zierteich, der nicht als geschütztes Biotop zu bewerten ist.

d Artenschutz

Wie aus der Beschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um eine Fläche, die am Rand der Bebauung der Ortschaft Böels liegt. Die für eine zusätzliche Bebauung vorgesehene Fläche wird derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt.

Auf den südlich und westlich gelegenen Grundstücken sind bewohnte Gebäude vorhanden. Die nicht bebauten Grundstücksteile sind als Gärten und befestigte Zufahrten bzw. Stellplätze, z.T. mit Garage angelegt.

Die Knicks des Planbereichs und der angrenzenden Flächen werden in der Planung berücksichtigt. Diese können Lebensräume z.B. für heimische Brutvögel sein.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei Umsetzung der Bebauung am Rand des bereits baulich genutzten Bereiches der Ortslage von Böel Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Arten- schutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein, Neufassung 2016)) maßgeblich.

Demnach umfasst der Prüfrahmen der artenschutzfachlichen Betrachtung die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methodik: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus Ergebnissen einer Begehung im März 2019. Darüber hinaus wurden die Inhalte der LANIS-Daten des LLUR abgefragt.

Im Mittelpunkt der Erfassung standen die Knicks auf der Planbereichsfläche. Horste von Greifvögeln oder Nester von Krähen wurden hier im März 2019 nicht festgestellt, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Begehungen wurden die Bäume einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitatem für einige Fledermausarten darstellen.

Nach § 44 BNatSchG sind nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Eine Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der vorgefundenen Grünlandnutzung auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung entfällt damit.

Die strukturelle ökologische Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der intensiven baulichen Nutzung der angrenzenden Flächen am Rand der Ortschaft Böel als unterdurchschnittlich bewertet werden und ist deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt. Als potenzielle Lebensräume sind vor allem die Knicks zu bewerten.

Säuger

Alte Bäume oder Gebäude als Teillebensräume für Fledermäuse (z.B. Stammausrisse oder Rindenspalten als Raum für Tagesverstecke oder Wochenstuben) sind im Planbereich nicht vorhanden. Die größere Stiel-Eiche im Norden des Planbereichs (Stammdurchmesser ca. 70 cm) ist jedoch als geeigneter Teillebensraum nicht vollkommen auszuschließen.

Für streng geschützte Fledermäuse ist daher das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nur dann auszuschließen, wenn die vorhandenen Knicks zusammen mit dem starken Überhälter erhalten werden.

Das Vorhabengebiet weist für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) aufgrund der Lage in Schleswig-Holstein keine Habitateignung auf.

Die aktuell bekannte Verbreitungssituation der Haselmaus in Schleswig-Holstein lässt ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum als sehr unwahrscheinlich erscheinen (KLINGE 2007 / http://www.nussjagd-sh.de/nussjagd_sh/ergebniskarte.php und LLUR 2018).

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde bislang ausschließlich in Schleswig-Holstein im Naturraum Angeln sicher nachgewiesen. Vorkommen dieser Art werden im Planbereich nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen, wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Verlandungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich nicht vorhanden und die Art damit nicht betroffen.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Fischotter, Wolf, Biber, Luchs) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Eine eingeschränkte Betroffenheit von Rastvögeln ist aufgrund der Lage am Rand der Ortslage von Böel zwischen bebauten Grundstücken und aufgrund der geringen Flächengröße auszuschließen.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Vorkommen der nachfolgend dargestellten Brutvogelarten vor allem im Bereich der Knicks und Gartenflächen nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle). Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). In diese Potenzialbeschreibung ist das Fehlen von größeren Nestern auf den vorhandenen Bäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule weitgehend ausgeschlossen werden konnten.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, GW = Bindung an Gewässer, B = Gebäudebrüter, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artnname (dt)	Artnname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	3	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	GB	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b

Artnname (dt)	Artnname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	3	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	V	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	V	b
Graugans	<i>Anser anser</i>	GW	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	V	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B	+	V	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	GB	+	+	b
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	OG	V	2	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	+	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst überwiegend Arten, die nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten stehen. Die tatsächliche Artenvielfalt wird weitaus geringer sein und aus relativ wenigen Individuen bestehen.

Das Rebhuhn ist bundesweit als „stark gefährdet“ eingestuft. Darüber hinaus ist der Feldschwirl als „gefährdet“ in der Roten Liste enthalten. Das im Plangebiet potenziell vorkommende Brutvogelspektrum umfasst vorwiegend nach der landesweiten Rote Liste ungefährdete Arten (vgl. Tabelle). Rebhuhn und Dohle gelten in Schleswig-Holstein als Arten der Vorwarnliste. Bundesweit gelten darüber hinaus Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Goldammer, Grauschnäpper und Hänfling als Arten der Vorwarnliste.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen und Knicks wichtige Teillebensräume.

Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen ist insgesamt mit Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen, die jedoch aufgrund der gegebenen Nutzungen und der vorhandenen Störungen durch die Nähe zum Menschen vor allem Allerweltsarten angehören. „Maßgebliche Wiesenvogelbrutgebiete“ (z.B. für Arten wie Kiebitz, Uferschnepfe oder Rotschenkel) sind

auch in größerer Entfernung zum Planbereichs nicht vorhanden (siehe Landwirtschafts- und Umweltatlas).

Im Zuge der Bebauung werden mögliche Niststandorte für Gebüschrüter im Siedlungsgrün (Gärten) sowie für Gebäudebrüter (z.B. Rauch- und Mehlschwalbe) entstehen, sodass sich gegenüber der bisherigen Nutzung keine wesentliche Veränderung der Artenvielfalt im Planbereich einstellen wird.

Da im Zuge der Umsetzung der Planinhalte keine Eingriffe in das Knicknetz oder in vorhandene Lebensräume zu erwarten sind, sind Auswirkungen auf Brutvögel und das Eintreten von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG auszuschließen.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkezenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkeze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Darüber hinaus gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht als Verbreitungsgebiet der Art.

Totholzbewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Im Planbereich sind keine abgestorbenen Altbäume vorhanden, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Amphibien wie Laubfrosch, Kreuz- und Knoblauchkröte, Reptilien wie Zauneidechse, Kreuzotter sowie streng geschützte Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender Habitate auf der für eine Bebauung vorgesehenen Fläche ebenfalls auszuschließen.

Pflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten (Firnisglänzendes Silbermoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Froschkraut) sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Innerhalb des Planbereichs wurden keine Arten der Roten Liste festgestellt. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

Zusammenfassend können aufgrund der Erhaltung der vorhandenen Knickstrukturen sowie durch die im Bereich der Bebauung neu entstehenden Teillebensräume für Vögel der sog. Allerweltsarten artenschutzrechtliche Betroffenheiten für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

e Geplante Eingriffe

Mit der Aufstellung der Innenbereichssatzung werden bisher dem Außenbereich zuzuordnende Flächen als Innenbereich festgelegt. Hier sollen baulich genutzte Flächen durch die Ausweisung von Baugrundstücken, die für die Bebauung bei ortsüblicher Bauweise nach § 34 BauGB vorgesehen sind, maßvoll erweitert werden. Im Süden und Westen der überplanten Fläche sind bereits bewohnte Gebäude vorhanden. Geplant sind auf dem Flurstück 56/4 die Einrichtung von drei Baugrundstücken mit jeweils ca. 800 m² Größe und der Bau

von Wohnhäusern auf diesen Grundstücken. Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Koppelzufahrt von der Straße „Am Wendteich“.

Im Zuge der Bebauung kommt es zu folgenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG:

- Versiegelung von Bodenfläche durch den Bau von Gebäuden, Stellplätzen, Zufahrten usw.
- geringe Veränderung des Ortsbildes durch die Errichtung von Gebäuden auf einer vormals landwirtschaftlich genutzten Fläche
- Heranrücken der Bebauung an die geschützten Knicks.

Diese Eingriffe sind gem. § 15 BNatSchG nach Möglichkeit zu vermeiden, zu mindern und auszugleichen. Die Minderung der geplanten Eingriffe wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Der Planbereich liegt in direktem räumlichem Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung; ein Ausufern der Bebauung ist aufgrund der Lage und der vorhandenen Bebauung südlich und westlich der bisher unbebauten Fläche ausgeschlossen. Darüber hinaus müssen sich die neuen Gebäude in die Umgebung einpassen (§ 34 BauGB).
- Der Flächennutzungsplan sieht diese Fläche bereits als Wohnbaufläche vor.
- Die Knicks an den Grundstücksgrenzen werden erhalten und durch die Abstände der Baugrenze von 5 m zum jeweiligen Knickfuß geschützt. Hierdurch erfolgt der Schutz der Knicks vor Beeinträchtigungen. Aufgrund der relativ großzügig bemessenen Grundstücksgrößen verbleibt für die Stellung der Gebäude ein ausreichender Spielraum, der den Knickschutz ermöglicht.
- Die südwestlich verlaufende Zufahrt wird aufgrund der geringen Breite des Weges bis an den Fuß des auf dem Flurstück 56/2 gelegenen Fliederknicks ausgedehnt. Hierdurch sind Beeinträchtigungen des geschützten Knicks nicht auszuschließen. Daher wird dieser Knick entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ rechtlich entwidmet und in einem Verhältnis von 1 : 1 ausgeglichen. Der bewachsene Wall wird jedoch an Ort und Stelle erhalten. Er gilt lediglich nicht mehr als geschütztes Biotop gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG.

f Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung erfolgt nach dem 'Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gl.Nr. 2130.98)' vom 09.12.2013.

Die zusätzliche Baufläche auf dem Flurstück 56/4 wird bisher als Grünland genutzt und weist daher – auch aufgrund der Nähe zur vorhandenen Bebauung – grundsätzlich eine **allgemeine Bedeutung für den Naturschutz** auf.

Schutzwert Pflanzen und Tiere

Europäische Vogelarten und Fledermäuse sind vor allem im Bereich der vorhandenen Knicks nicht vollkommen auszuschließen. Die Knicks sind vollständig zu erhalten. Die Pflege der Knicks unterliegt den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017. Die auf dem nördlichen Knick vorhandene Stiel-Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca.

70 cm ist zu erhalten. Insgesamt werden aufgrund der Erhaltung der Lebensräume keine Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG verletzt. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der überwiegend mit Flieder (*Syringa vulgaris*) bestockte Knick entlang der Zufahrt zum Planbereich wird rechtlich entwidmet, da die Zufahrt – aufgrund der geringen Breite des Flurstücks an dieser Stelle – bis an den Knickfuß heran ausgebaut werden muss. Durch die Entwidmung wird der rechtliche Biotopschutz aufgehoben. Als Ausgleichsmaßnahme sehen die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ einen Knickausgleich im Verhältnis von 1 : 1 vor. Der vorhandene Erdwall und dessen Bewuchs sind darüber hinaus an Ort und Stelle zu erhalten.

Der Knick weist entlang der Zufahrt eine Länge von 25 m auf. Der Ausgleich erfolgt mit einem gleichlangen Knick innerhalb des Knick-Ökokontos Az. 661.4.04.016.2017.00 der eco-dots GmbH im östlichen Hügelland.

Schutzbau Boden

Der oben genannte Runderlass geht bei der Ermittlung der notwendigen Ausgleichsfläche von der maximal möglichen Versiegelung der Baugrundstücke aus. Diese Versiegelung richtet sich nach den Versiegelungen auf Grundstücken im Nahbereich der Baugrundstücke, da sich neue Gebäude gem. § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB in die nähere Umgebung einpassen müssen.

Für die vorgesehenen Grundstücke wird eine Grundflächenzahl von 0,25 als Maßstab für die Versiegelung und damit für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße angenommen. Eine konkrete Grundflächenzahl ist in der Satzung nicht vorgesehen.

Diese Grundflächenzahl von 0,25 ist für Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplätze gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 % zu überschreiten. Daher wird für die Ermittlung der maximal möglichen Versiegelung eine Fläche von $25\% + 12,5\% = 37,5\%$ der Baugrundstücke angesetzt.

Die bebaubare Fläche hat eine Gesamtgröße von 2.860 m². Daher ist eine maximale Versiegelung der Flächen von $2.860\text{ m}^2 \times 0,375 = 1.073\text{ m}^2$ möglich.

Der Runderlass sieht für die maximale Versiegelung von Bodenfläche einen Flächenausgleich im Verhältnis von 1 : 0,5 vor. Hierdurch berechnet sich die Größe der notwendigen Ausgleichsfläche wie folgt:

$$1.073\text{ m}^2 \times 0,5 = 537\text{ m}^2$$

Diese Ausgleichsfläche wird im Rahmen des Ökokontos Az. 661.4.03.74.2015.00 der eco-dots GmbH zur Verfügung gestellt.

Schutzbau Wasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken versickert bzw. geregelt an Entwässerungsgräben abgegeben. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzbau Klima

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Planbereichs und durch den häufig vorkommenden Wind aus überwiegend westlichen Richtungen ist nicht mit Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

Schutzbau Landschaftsbild

Der Planbereich liegt am Rand der Ortschaft Böel und ist bereits durch die angrenzend vorhandenen Gebäude geprägt. Die Planbereichsfläche ist zur Landschaft hin durch Knicks eingebunden. Diese Knicks bzw. Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Durch die Herstellung der zusätzlichen Gebäude wird es zu geringen Veränderungen im Orts- und Landschaftsbild kommen, die durch das entstehende Siedlungsgrün auf Dauer kompensiert werden.

g Natura 2000

Aufgrund der großen Entfernung des Plangebiets zum nächstgelegenen Natura 2000 Gebiet DE 1324-391 'Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder' mit einem Abstand von ca. 2 km sind Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieses Gebietes nicht zu erwarten.

h Literatur- und Quellenangaben

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.

BERNDT, R.K et al. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas, 2. Aufl, Wachholtz Verlag Neumünster.

BORKENHAGEN, P. 1993: Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.

DEKRA: Prognose der Schallimmissionen zum Straßenverkehrslärm sowie zur Nutzung eines Lohnunternehmens aus dem Oktober 2018, DEKRA Automobil GmbH, Hamburg

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 2.10.2006

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 4.9.2006

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (2010): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Vogelarten

LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2009: Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2016.

Landwirtschafts- und Umweltatlas (www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php)

LLUR (2018): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 4. Fassung April 2018

LLUR (2018): Haselmaus – Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein (Oktober 2018)

KLINGE, A., 2003: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. 3. Fassung. LANU (Hrsg.): Schriftenreihe LANUSH-Natur-RL17. Flintbek

KLINGE, A. WINKLER C. (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins

KNIEF, W. et al (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.

- MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
- MIERWALD, U. & ROMAHN, K. (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins, Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION: zweiter Entwurf der Teil- aufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I, Stand August 2018
- MINISTERIUM für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus: Regionalplan Planungsraum V, Neufassung 2002.
- MINISTERIUM Umwelt, Natur und Forsten (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND), 2017: Jahresbericht 2017 Zur biologischen Vielfalt Jagd und Artenschutz.
- PLANUNGSVERBAND AMT SÜDERBRARUP: Landschaftsplan
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement -, Jena

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (ICS 65.020.40; 91.200, Juli 2014

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 15.09.2017 (BGBl. I S 3434)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – neugefasst 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert 08.09.2017 (BGBl. I S 3370)

Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S 301), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773)

Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22. Januar 2009 (GVoBl. 2009 vom 19.02.2009 Nr. 2 S. 48) letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162)

Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Gl.Nr. 2130.98

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Böel am 26. September 2019 gebilligt.

Böel, den
09. OKT. 2019



Bürgermeister

